Anlage 1

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)

und den ergänzenden Bestimmungen als

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Netz der Wasserversorgung Ostsaar GmbH (WVO)

Gültig ab dem 01.01.2024.
Beschlossen von der Gesellschafterversammlung am 29.11.2023.

1. Wasserpreis

		Euro netto	Euro brutto
1.1	**Arbeitspreis** Trinkwasser pro m³		
	Versorgungsgebiet (außer Theeltal) Gemäß dem Saarländischen Grundwasserentnahmeentgeltgesetz (zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2023) sind folgende Entgeltsätze zu erheben und vollständig an das Land abzuführen: - Grundwasserentnahmeentgelt - Entgeltsatz: 13 Ct/m³ - Grundwasserentnahmeentgelt - ermäßigter Entgeltsatz: 11,7 Ct/m³ (EMAS-, ISO 14001 Plus-, Umweltpakt Saar - Unternehmen)		
1.1.1	Privattarif A (inkl. 13 Ct/m³ Grundwasserentnahmeentgelt)	1,96	2,10
1.1.2	Gewerbetarif A1 (inkl. 13 Ct/m³ Grundwasserentnahmeentgelt)	1,96	2,10
1.1.3	Gewerbetarif A2 (inkl. 11,7 Ct/m³ Grundwasserentnahmeentgelt, ermäßigter Entgeltsatz)	1,95	2,09
	Versorgungsgebiet Theeltal* (Aschbach, Dörsdorf, Steinbach, Thalexweiler)		
1.1.4	Privattarif B (inkl. 13 Ct/m³ Grundwasserentnahmeentgelt)	2,25	2,41
1.1.5	Gewerbetarif B1 (inkl. 13 Ct/m³ Grundwasserentnahmeentgelt)	2,25	2,41
1.1.6	Gewerbetarif B2 (inkl. 11,7 Ct/m³ Grundwasserentnahmeentgelt, ermäßigter Entgeltsatz)	2,24	2,40
1.2	**Grundpreis** pro Monat bei einer Bereitstellung		
1.2.1	bis 5 m³ /h Wasser (QN 2,5 / Q3=4)	15,50	16,59
1.2.2	bis 10 m³ /h Wasser (QN 6 / Q3=10)	28,30	30,28
1.2.3	bis 20 m³ /h Wasser (QN 10 / Q3=16)	44,10	47,19
1.2.4	ab 20 m³ /h Wasser (Verbundgruppe, alle Dimensionen)	89,30	95,55

1.3 **Zahlungstermine**

15. Februar:	Fälligkeit des Restbetrages der Jahresrechnung des Vorjahres und der 1. Zweimonatspauschale für Januar und Februar
01. April:	Fälligkeit der 2. Zweimonatspauschale für März und April
01. Juni:	Fälligkeit der 3. Zweimonatspauschale für Mai und Juni
01. August:	Fälligkeit der 4. Zweimonatspauschale für Juli und August
01. Oktober	Fälligkeit der 5. Zweimonatspauschale für September und Oktober
01. Dezember	Fälligkeit der 6. Zweimonatspauschale für November und Dezember

* Für alle Einwohner der Stadt Lebach gilt seit dem Stadtratsbeschluss vom 02.12.1974 ein einheitlicher Arbeitspreis.

2. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten

		Euro netto	Euro brutto
2.1	**Baukostenzuschuss**		
	Der Baukostenzuschuss gemäß §9 AVB wird pauschal entsprechend der Straßenhausfrontlänge, plus 6 m, berechnet, wobei eine Mindesthausfrontlänge von 15 Metern angesetzt wird.		
	Der Baukostenzuschuss beträgt pro lfdm	40,55	43,39
2.2	**Hausanschlusskosten**		
2.2.1	Die Hausanschlusskosten bei erstmaliger Erstellung eines Anschlusses berechnen sich zur Gleichbehandlung aller Anschlussnehmer unter Zugrundelegung der Straßenmitte als Verlauf der Hauptwasserleitung nach den fixen Anschlusskosten für die Erdarbeiten und Oberflächenwiederherstellung im öffentlichen Raum.		
	Grundbetrag	2.280,00	2.439,60
	Die Erdarbeiten im Privatbereich sind vom Anschlussnehmer zu besorgen. Für die Anschlussverlegung - gemessen ab Straßenmitte bis zur Zählereinrichtung - berechnen wir pro hälftig angefangenen Meter. Die ersten 5 m werden nicht angerechnet.	87,50	93,63
2.2.2	Durchmesserverstärkungen oder sonstige Änderungen des Hausanschlusses, die durch Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage erforderlich werden, werden dem Kunden zu Selbstkosten berechnet.		
	Dies gilt insbesondere für den Fall der Schaffung von Eigentumswohnungen in einem Gebäude hinsichtlich der im Keller/Untergeschoss anzubringenden Zählerleiste. Für die Montage eines zusätzlichen Zählers berechnen wir	60,40	64,63
2.2.3	Die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung des Hausanschlusses (von der Straßenhauptleitung bis einschl. Wasserzähler mit zwei Ventilen) trägt bis zu einer Länge von 15 m im Privatbereich die WVO, während die Wiederherstellung der Oberfläche im Eigentumsbereich des Kunden (ab Grundstückseigengrenze) zu Lasten des Anschlussnehmers geht.		

3. Preise für Dienstleistungen

3.1	**Stundensätze**		
3.1.1	Meisterstunde	76,50	zzgl. gesetzl. MwSt.
3.1.2	Facharbeiterstunde	70,90	zzgl. gesetzl. MwSt.
	Die Stundensätze der übrigen Bediensteten werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.		
3.2	**Nebenkosten**		
3.2.1	Fahrtkosten pro km	1,10	zzgl. gesetzl. MwSt.
3.3	**Zählerein- und -ausbau pro Anfahrt**	68,20	72,97

4. Zuschlagssätze

4.1	**Materialzuschlag**	30% des Einstandspreises + zzgl. gesetzl. MwSt.
4.2	**Fremdleistungszuschlag**	10% des Einstandspreises + zzgl. gesetzl. MwSt.

5. Sonstiges

		Euro netto	Euro brutto
5.1	**Standrohre**		
5.1.1	**Brauchwasserstandrohre**		
5.1.1.1	Hinterlegungsbetrag für Standrohr		250,00
5.1.1.2	Bearbeitungsentgelt Standrohr (inkl. 5 Tagesmieten)	53,20	56,92
5.1.1.3	Miete pro Tag und Standrohr (ab 6.Tag)	1,50	1,61
5.1.2	**Trinkwasserstandrohre**		
5.1.2.1	Aufbau inkl. Desinfizierung und 3 Tagesmieten	64,50	69,02
5.1.2.2	Aufbau jedes weiteren Standrohres (inkl. 3 Tagesmieten)	48,40	51,79
5.1.2.3	Miete pro Tag und Standrohr (ab 4.Tag)	1,87	2,00
5.2	**Beschädigung der Messeinrichtung** z.B. durch Frost (ohne Ein- und Ausbau)		nach Aufwand
5.3	**Verzugskosten**		
5.3.1	Mahnkosten je Mahnung		1,00
5.4	**Inkassokosten**		
5.4.1	Hausinkasso		15,00
5.4.2	Barinkasso Einzahlungsgebühr		1,50
5.4.3	Pauschale für Abschluss Teilzahlungsvereinbarung		
	- bis 300,00 €		15,00
	- über 300,00 €		35,00
5.4.4	Absperren der Versorgung		60,00
5.4.5	Wiederaufnahme der Versorgung nach Absperren		60,00

Ottweiler, den 18.12.2023

Wagner (Geschäftsführer)